

# Preisblatt Stromlieferung

## GEWERBETARIF



Gültig ab 01.01.2026 | Liefergebiet: Flecken Bovenden

Allgemeiner Gewerbetarif		brutto	netto
Jahresabnahme ab 10.001 kWh bis 100.000 kWh			
Arbeitspreis	in Cent pro Kilowattstunde (kWh)	<b>31,21 ct</b>	26,23 ct
Grundpreis	in Euro pro Jahr	<b>166,60 €</b>	140,00 €

### Allgemeine Informationen und Bedingungen:

Alle Gewerbestromkunden (Jahresstromabnahme bis 100.000 kWh) der Gemeindewerke Bovenden erhalten 100 % Ökostrom - zertifizierte Qualität auf Basis des RenewablePLUS Ökostromlabels.

Gewerbekunden, die wider Erwarten weniger als 10.000 kWh Strom p. a. abnehmen, werden automatisch zu den entsprechenden Preisen für Haushalts- und Kleingewerbekunden abgerechnet (Allgemeiner Gewerbetarif -> Grundversorgung bzw. Plesse-Strom Gewerbe -> Plesse-Strom / siehe entsprechendes Preisblatt).

Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem Arbeitspreis pro abgenommene Kilowattstunde (kWh) zusammen.

Die genannten Preise enthalten die momentan gesetzlich vorgegebenen Steuern und Abgaben sowie die Kosten für Netznutzung, Messung und Abrechnung. Wissenswertes zur Preiszusammensetzung ist im Internet unter [www.gemeindewerke-bovenden.de](http://www.gemeindewerke-bovenden.de) veröffentlicht.

Die in den Bruttopreisen berücksichtigte Umsatzsteuer (MwSt.) beträgt 19 %.

Maßgeblich für die Abrechnung der Preiselemente in den Rechnungen sind die Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Änderungen im Umsatzsteuerrecht bzw. Änderungen der Mehrwertsteuersätze innerhalb des Abrechnungszeitraumes werden automatisch berücksichtigt und in der zugehörigen Rechnung ausgewiesen.

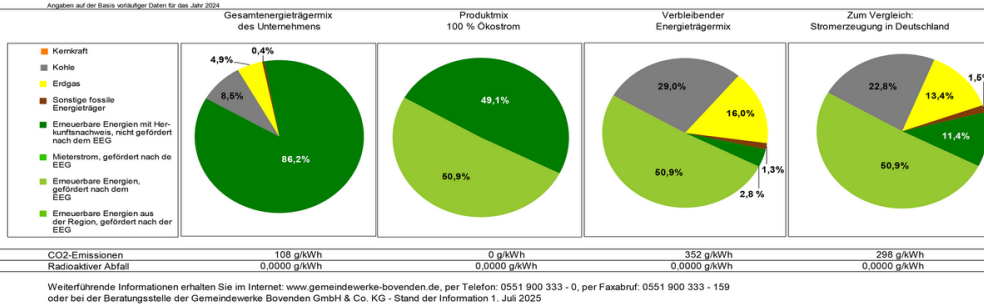
Die Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und erst anschließend die MwSt. hinzugerechnet. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

### Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024

#### Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 21. Februar 2025

Angaben auf der Basis verfügbarer Daten für das Jahr 2024



Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil	Anteil	Anteil
Norwegen	79%	78%	100%
Finnland	18%	19%	0%
Schweden	3%	3%	0%

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG